

TE Bvwg Erkenntnis 2015/5/5 G307 2015922-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.05.2015

Entscheidungsdatum

05.05.2015

Norm

B-VG Art.133 Abs4

FPG §69 Abs2

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. FPG § 69 heute
 2. FPG § 69 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 3. FPG § 69 gültig von 20.07.2015 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
 4. FPG § 69 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 5. FPG § 69 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
 6. FPG § 69 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2011

Spruch

G307 2015922-1/8E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Markus MAYRHOLD als Einzelrichter über die Beschwerde des XXXX, Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Markus MAYRHOLD als Einzelrichter über die Beschwerde des römisch 40 ,

StA. Serbien, vertreten durch XXXX, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 25.11.2014, Zl. 1002209503-140183259, zu Recht erkannt: StA. Serbien, vertreten durch römisch 40, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 25.11.2014, Zl. 1002209503-140183259, zu Recht erkannt:

A)

Die Beschwerde wird gemäß § 69 Abs. 2 FPG als unbegründet abgewiesen. Die Beschwerde wird gemäß Paragraph 69, Absatz 2, FPG als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid vom 27.02.2007, Zahl XXXX, verhängte das Fremdenpolizeiliche Büro der Bundespolizeidirektion XXXX gegen den Beschwerdeführer (im Folgenden: BF) gemäß § 60 Abs. 1 iVm Abs. 2 Z 1 sowie § 63 Abs. 1 FPG ein unbefristetes Aufenthaltsverbot. Die Entscheidung wurde im Wesentlichen mit den bis dahin 4 rechtskräftigen Verurteilungen wegen viermaligen versuchten Einbruchsdiebstahls sowie Hehlerei und Entfremdung unbarer Zahlungsmittel begründet, wobei die Haftzeiten zwischen 3 und 20 Monaten lagen. 1. Mit Bescheid vom 27.02.2007, Zahl römisch 40, verhängte das Fremdenpolizeiliche Büro der Bundespolizeidirektion römisch 40 gegen den Beschwerdeführer (im Folgenden: BF) gemäß Paragraph 60, Absatz eins, in Verbindung mit Absatz 2, Ziffer eins, sowie Paragraph 63, Absatz eins, FPG ein unbefristetes Aufenthaltsverbot. Die Entscheidung wurde im Wesentlichen mit den bis dahin 4 rechtskräftigen Verurteilungen wegen viermaligen versuchten Einbruchsdiebstahls sowie Hehlerei und Entfremdung unbarer Zahlungsmittel begründet, wobei die Haftzeiten zwischen 3 und 20 Monaten lagen.

2. Der dagegen durch die Rechtsvertreterin (im Folgenden: RV) des BF erhobenen Berufung wurde mit Berufungsbescheid der Sicherheitsdirektion XXXX (SID XXXX) vom 11.03.2011, Zahl XXXX keine Folge gegeben. 2. Der dagegen durch die Rechtsvertreterin (im Folgenden: Regierungsvorlage des BF erhobenen Berufung wurde mit Berufungsbescheid der Sicherheitsdirektion römisch 40 (SID römisch 40) vom 11.03.2011, Zahl römisch 40 keine Folge gegeben.

3. Mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 31.05.2011, Zahl 2011/22/0097-5 wurde der unter Punkt 2. angeführte Bescheid der SID

XXXX wegen Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit dieser Behörde aufgehoben. römisch 40 wegen Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit dieser Behörde aufgehoben.

4. Mit Bescheid vom 19.09.2011, Zahl XXXX erklärte die Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit des Bundesministeriums für Inneres den Bescheid der SID XXXX gemäß § 68 Abs. 4 Z 1 AVG amtswegig für nichtig. 4. Mit Bescheid vom 19.09.2011, Zahl römisch 40 erklärte die Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit des Bundesministeriums für Inneres den Bescheid der SID römisch 40 gemäß Paragraph 68, Absatz 4, Ziffer eins, AVG amtswegig für nichtig.

5. Mit Berufungsbescheid vom 12.04.2012, Zahl UVS-FRG/32/12488/2011-9 bestätigte der Unabhängige Verwaltungssenat Wien (im Folgenden: UVS Wien), den unter Punkt 1. genannten Bescheid mit der Maßgabe, dass das unbefristete Aufenthaltsverbot gemäß § 52 Abs. 1 iVm § 53 Abs. 1 und 3 Z 1 FPG als Rückkehrentscheidung mit Einreiseverbot anzusehen sei und dieses auf die Dauer von 10 Jahren befristet werde. 5. Mit Berufungsbescheid vom 12.04.2012, Zahl UVS-FRG/32/12488/2011-9 bestätigte der Unabhängige Verwaltungssenat Wien (im Folgenden: UVS Wien), den unter Punkt 1. genannten Bescheid mit der Maßgabe, dass das unbefristete Aufenthaltsverbot gemäß Paragraph 52, Abs. 1 in Verbindung mit Paragraph 53, Absatz eins und 3 Ziffer eins, FPG als Rückkehrentscheidung mit Einreiseverbot anzusehen sei und dieses auf die Dauer von 10 Jahren befristet werde.

6. Am 13.03.2013 stellte der BF durch seine RV einen Antrag auf Aufhebung des Aufenthaltsverbotes (gemeint wohl Einreiseverbotes). Inhaltlich wurde dieser damit begründet, der BF halte sich seit seinem 6. Lebensjahr in Österreich

auf, habe im Bundesgebiet 4 Jahre die Volksschule und danach 3 Jahre die Hauptschule besucht. Ferner habe er einen Kurs als Koch belegt. Außerdem habe er das österreichische Bundesgebiet bereits seit XXXX verlassen. Seine Eltern obläge die Aufsicht über die beiden Kinder des BF namens XXXX und XXXX Der BF sei mit XXXX verheiratet. Diese besitze die österreichische Staatsbürgerschaft. Mit dieser habe er zwei gemeinsame Kinder namens XXXX und XXXX. Die gesamte Familie des BF lebe in Österreich. Gleiches gelte für die Familie seiner Gattin. Der BF sei sich seiner zahlreichen Verwaltungsübertretungen wie auch Verurteilungen bewusst und sei bestrebt, sich in Zukunft den österreichischen Gesetzen entsprechend wohl zu verhalten. Der BF habe durch sein langjähriges Wohlverhalten bewiesen, dass er keine weiteren strafbaren Handlungen mehr begehe. Am 13.03.2013 stellte der BF durch seine Regierungsvorlage einen Antrag auf Aufhebung des Aufenthaltsverbotes (gemeint wohl Einreiseverbotes). Inhaltlich wurde dieser damit begründet, der BF halte sich seit seinem 6. Lebensjahr in Österreich auf, habe im Bundesgebiet 4 Jahre die Volksschule und danach 3 Jahre die Hauptschule besucht. Ferner habe er einen Kurs als Koch belegt. Außerdem habe er das österreichische Bundesgebiet bereits seit römisch 40 verlassen. Seine Eltern obläge die Aufsicht über die beiden Kinder des BF namens römisch 40 und römisch 40 Der BF sei mit römisch 40 verheiratet. Diese besitze die österreichische Staatsbürgerschaft. Mit dieser habe er zwei gemeinsame Kinder namens römisch 40 und römisch 40. Die gesamte Familie des BF lebe in Österreich. Gleiches gelte für die Familie seiner Gattin. Der BF sei sich seiner zahlreichen Verwaltungsübertretungen wie auch Verurteilungen bewusst und sei bestrebt, sich in Zukunft den österreichischen Gesetzen entsprechend wohl zu verhalten. Der BF habe durch sein langjähriges Wohlverhalten bewiesen, dass er keine weiteren strafbaren Handlungen mehr begehe.

Mit Schreiben an das FRB vom 12.08.2013 gab der BF bekannt, dass er sich derzeit in Serbien aufhalte.

Am 25.11.2013 übermittelte der BF dem FRB per Fax eine Arbeitsplatzzusage seine Frau, eine im Falle ihrer Haftentlassung zum Tragen kommende "Erlaubnis", diese dürfe mit den beiden gemeinsamen Kindern bei ihm in der XXXX wohnen, eine Notariatsbestätigung über die Echtheit der Unterschrift des BF sowie einen Mietvertrag, abgeschlossen zwischen XXXX als Vermieter und dem BF. Am 25.11.2013 übermittelte der BF dem FRB per Fax eine Arbeitsplatzzusage seine Frau, eine im Falle ihrer Haftentlassung zum Tragen kommende "Erlaubnis", diese dürfe mit den beiden gemeinsamen Kindern bei ihm in der römisch 40 wohnen, eine Notariatsbestätigung über die Echtheit der Unterschrift des BF sowie einen Mietvertrag, abgeschlossen zwischen römisch 40 als Vermieter und dem BF.

Mit dem im Spruch angeführten Bescheid wurde der Antrag des BF auf Verkürzung oder Aufhebung des Einreiseverbotes gemäß § 60 Abs. 2 FPG abgewiesen. Mit dem im Spruch angeführten Bescheid wurde der Antrag des BF auf Verkürzung oder Aufhebung des Einreiseverbotes gemäß Paragraph 60, Absatz 2, FPG abgewiesen.

Der Bescheid wurde im Wesentlichen, kurz zusammengefasst damit begründet, der BF sei vom XXXX im Bundesgebiet gemeldet gewesen, habe ab dann über keine aufrechte Meldung verfügt und sei für die Behörde unbekannten Aufenthalts gewesen. Es sei daher davon auszugehen, dass der BF illegal ins Bundesgebiet zurückgekehrt sei und unangemeldet Unterkunft genommen habe. Seit dem XXXX befinde sich der BF in der Justizanstalt XXXX in Untersuchungshaft. Die Verurteilungen des BF schienen noch immer im Strafregister auf und seien nicht getilgt. Der BF sei im Zeitraum zwischen 2001 und 2008 mehrfach straffällig geworden und aus diesem Grund 5 Mal rechtskräftig verurteilt worden. Der Umstand, dass die letzte strafbare Handlung, die zu einer Verurteilung geführt habe, 2007 begangen habe, sei als relativiert anzusehen, weil der BF derzeit neuerlich wegen des Verdachts der Begehung einer strafbaren Handlung in Untersuchungshaft angehalten werde. Geänderte persönliche Verhältnisse seien nicht feststellbar. Der Umstand, dass der BF entgegen des bestehenden Einreiseverbots illegal ins Bundesgebiet zurückgekehrt sei und offensichtlich ungemeldet Unterkunft in Österreich genommen habe, sei durch die Besucherliste der JA XXXX und durch den Aufgriff des BF als erwiesen anzusehen. Dieses Verhalten bewiese eindeutig, dass seitens des BF kein positiver Gesinnungswandel zu Österreich eingetreten sei. Es sei somit davon auszugehen, dass das Einreiseverbot nach wie vor notwendig sei, um eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu verhindern. Der Bescheid wurde im Wesentlichen, kurz zusammengefasst damit begründet, der BF sei vom römisch 40 im Bundesgebiet gemeldet gewesen, habe ab dann über keine aufrechte Meldung verfügt und sei für die Behörde unbekannten Aufenthalts gewesen. Es sei daher davon auszugehen, dass der BF illegal ins Bundesgebiet zurückgekehrt sei und unangemeldet Unterkunft genommen habe. Seit dem römisch 40 befinde sich der BF in der Justizanstalt römisch 40 in Untersuchungshaft. Die Verurteilungen des BF schienen noch immer im Strafregister auf und seien nicht getilgt. Der BF sei im Zeitraum zwischen 2001 und 2008 mehrfach straffällig geworden und aus diesem Grund 5 Mal rechtskräftig verurteilt worden. Der Umstand, dass die letzte strafbare Handlung, die zu einer Verurteilung geführt

habe, 2007 begangen habe, sei als relativiert anzusehen, weil der BF derzeit neuerlich wegen des Verdachts der Begehung einer strafbaren Handlung in Untersuchungshaft angehalten werde. Geänderte persönliche Verhältnisse seien nicht feststellbar. Der Umstand, dass der BF entgegen des bestehenden Einreiseverbots illegal ins Bundesgebiet zurückgekehrt sei und offensichtlich ungemeldet Unterkunft in Österreich genommen habe, sei durch die Besucherliste der JA römisch 40 und durch den Zugriff des BF als erwiesen anzusehen. Dieses Verhalten bewiese eindeutig, dass seitens des BF kein positiver Gesinnungswandel zu Österreich eingetreten sei. Es sei somit davon auszugehen, dass das Einreiseverbot nach wie vor notwendig sei, um eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu verhindern.

Gegen diesen Bescheid erhob der BF durch seine RV mit Schriftsatz vom 09.12.2014 Beschwerde. Darin wurde beantrag, der Beschwerde Folge zu geben, den gegenständlichen Bescheid aufzuheben, in der Sache selbst zu entscheiden und das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung des LG XXXX auszusetzen. In eventu wurde beantragt, das gegen den BF verhängte Aufenthaltsverbot zur Gänze aufzuheben, jedenfalls aber, sofern das Verfahren nicht ausgesetzt werde, eine mündliche Verhandlung anzuberaumen und ihn sowie die Familienangehörigen zu laden. Gegen diesen Bescheid erhob der BF durch seine Regierungsvorlage mit Schriftsatz vom 09.12.2014 Beschwerde. Darin wurde beantrag, der Beschwerde Folge zu geben, den gegenständlichen Bescheid aufzuheben, in der Sache selbst zu entscheiden und das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung des LG römisch 40 auszusetzen. In eventu wurde beantragt, das gegen den BF verhängte Aufenthaltsverbot zur Gänze aufzuheben, jedenfalls aber, sofern das Verfahren nicht ausgesetzt werde, eine mündliche Verhandlung anzuberaumen und ihn sowie die Familienangehörigen zu laden.

Inhaltlich wurde hervorgehoben, der Ausgang des aktuellen, gegen den BF geführten Strafverfahrens sei unbekannt, weshalb die belangte Behörde bis zur rechtskräftigen Erledigung das Verfahren aussetzen hätte müssen. Da die letzte Verurteilung des BF aus dem Jahr 2006 stamme, wäre das Aufenthaltsverbot aufzuheben bzw. auf 10 Jahre zu reduzieren gewesen. Weiters sei das Parteiengehör des BF verletzt worden und diesem keine Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme übermittelt worden. Außerdem gestalte sich der Inhalt des bekämpften Bescheides selbst widersprüchlich, weil die Behörde ausführe, dass die Gattin des BF diesen in der Zeit vom XXXX bis zum XXXX 22 Mal in der Justizanstalt XXXX besucht habe. Ferner seien auch die Zeitangaben nicht nachvollziehbar, weil angegeben wurde, dass der BF vom XXXX bis XXXX im Bundesgebiet gemeldet gewesen sei. Entweder stimme die Jahreszahl nicht oder liege insgesamt ein aufklärungsbedürftiger Irrtum vor, zumal auch am 24.09.2013 eine eidesstattliche Erklärung vom 06.04.2011 vorgelegt worden sei, woraus hervorgehe, dass er ledig sei und nie verheiratet gewesen sei. Inhaltlich wurde hervorgehoben, der Ausgang des aktuellen, gegen den BF geführten Strafverfahrens sei unbekannt, weshalb die belangte Behörde bis zur rechtskräftigen Erledigung das Verfahren aussetzen hätte müssen. Da die letzte Verurteilung des BF aus dem Jahr 2006 stamme, wäre das Aufenthaltsverbot aufzuheben bzw. auf 10 Jahre zu reduzieren gewesen. Weiters sei das Parteiengehör des BF verletzt worden und diesem keine Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme übermittelt worden. Außerdem gestalte sich der Inhalt des bekämpften Bescheides selbst widersprüchlich, weil die Behörde ausführe, dass die Gattin des BF diesen in der Zeit vom römisch 40 bis zum römisch 40 22 Mal in der Justizanstalt römisch 40 besucht habe. Ferner seien auch die Zeitangaben nicht nachvollziehbar, weil angegeben wurde, dass der BF vom römisch 40 bis römisch 40 im Bundesgebiet gemeldet gewesen sei. Entweder stimme die Jahreszahl nicht oder liege insgesamt ein aufklärungsbedürftiger Irrtum vor, zumal auch am 24.09.2013 eine eidesstattliche Erklärung vom 06.04.2011 vorgelegt worden sei, woraus hervorgehe, dass er ledig sei und nie verheiratet gewesen sei.

Die gegenständliche Beschwerde und die bezug habenden Verwaltungsakten wurden vom BFA am 11.12.2014 vorgelegt und sind am 16.12.2014 beim Bundesverwaltungsgericht eingelangt.

Mit Schreiben vom 27.03.2015 ersuchte das Bundesverwaltungsgericht das Landesgericht XXXX um Übermittlung des den BF betreffenden Urteils. Mit Schreiben vom 27.03.2015 ersuchte das Bundesverwaltungsgericht das Landesgericht römisch 40 um Übermittlung des den BF betreffenden Urteils.

In der am 01.04.2015 übermittelten Antwort teilte die zuständige Gerichtsabteilung des LG XXXX dem BVWG schriftlich mit, dass das gegen den BF erlassene Urteil noch nicht rechtskräftig sei. In der am 01.04.2015 übermittelten Antwort teilte die zuständige Gerichtsabteilung des LG römisch 40 dem BVWG schriftlich mit, dass das gegen den BF erlassene Urteil noch nicht rechtskräftig sei.

Am 14.04.2015 ersuchte das BVWG das Oberlandesgericht XXXX um Übermittlung des den BF betreffenden Urteils in zweiter Instanz, sollte dieses in Rechtskraft erwachsen sein. Am 14.04.2015 ersuchte das BVWG das Oberlandesgericht römisch 40 um Übermittlung des den BF betreffenden Urteils in zweiter Instanz, sollte dieses in Rechtskraft erwachsen sein.

Am 17.04.2015 übermittelte das LG XXXX dem BVWG das den BF betreffende Urteil, wonach dieser zu Zahl XXXX wegen §§ 15, 127, 129 Z 1, 146, 148 sowie § 229 Abs. 1 StGB am XXXX zu einer 20monatigen Freiheitsstrafe verurteilt worden sei. Am 17.04.2015 übermittelte das LG römisch 40 dem BVWG das den BF betreffende Urteil, wonach dieser zu Zahl römisch 40 wegen Paragraphen 15, 127, 129, Ziffer eins, 146, 148, sowie Paragraph 229, Absatz eins, StGB am römisch 40 zu einer 20monatigen Freiheitsstrafe verurteilt worden sei.

In dem am 17.04.2015 dem BVWG vom OLG XXXX übermittelten, den BF betreffenden Urteil bestätigte dieses das Urteil des LG XXXX und gab der dagegen erhobenen Berufung keine Folge. In dem am 17.04.2015 dem BVWG vom OLG römisch 40 übermittelten, den BF betreffenden Urteil bestätigte dieses das Urteil des LG römisch 40 und gab der dagegen erhobenen Berufung keine Folge.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen (Sachverhalt):

1.1. Der BF ist serbischer Staatsbürger, wurde am XXXX in XXXX geboren, ist somit Drittstaatsangehöriger im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 10 FPG und ledig. 1.1. Der BF ist serbischer Staatsbürger, wurde am römisch 40 in römisch 40 geboren, ist somit Drittstaatsangehöriger im Sinne des Paragraph 2, Absatz 4, Ziffer 10, FPG und ledig.

Er ist Vater des XXXX, der XXXX, des XXXX sowie des XXXX. Alle Kinder sind in XXXX bei den Eltern des BF wohnhaft. Er ist Vater des römisch 40, der römisch 40, des römisch 40 sowie des römisch 40. Alle Kinder sind in XXXX bei den Eltern des BF wohnhaft.

Im Strafregister der Republik Österreich scheinen folgende Verurteilungen des BF auf:

vom XXXX zu Zahl XXXX vom XXXX, rechtskräftig am XXXX wegen §§ 15, 127, 129 Abs. 1 StGB zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 6 Monaten unter Setzung einer Probezeit von 3 Jahren, vom römisch 40 zu Zahl römisch 40 vom römisch 40, rechtskräftig am römisch 40 wegen Paragraphen 15, 127, 129, Absatz eins, StGB zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 6 Monaten unter Setzung einer Probezeit von 3 Jahren,

vom XXXX zu Zahl XXXX rechtskräftig am XXXX wegen §§ 127, 128 Abs 1 Z 4, 129 Abs 1, 130, 15 StGB, zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 3 Monaten unter Setzung einer Probezeit von 3 Jahren, vom römisch 40 zu Zahl römisch 40 rechtskräftig am römisch 40 wegen Paragraphen 127, 128, Absatz eins, Ziffer 4, 129, Absatz eins, 130, 15, StGB, zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 3 Monaten unter Setzung einer Probezeit von 3 Jahren,

vom Landesgericht für Strafsachen XXXX zu Zahl XXXX, rechtskräftig am XXXX wegen §§ 15, 127 StGB zu einer Freiheitsstrafe von 3 1/2 Monaten, vom Landesgericht für Strafsachen römisch 40 zu Zahl römisch 40, rechtskräftig am römisch 40 wegen Paragraphen 15, 127, StGB zu einer Freiheitsstrafe von 3 1/2 Monaten,

vom Landesgericht für Strafsachen XXXX zu Zahl XXXX, rechtskräftig am XXXX, wegen §§ 127, 129 Abs. 1, 15, 241 E/1, 164 Abs. 2 und 4, 1. Satz 2. Fall StGB zu einer Freiheitsstrafe von 20 Monaten, vom Landesgericht für Strafsachen römisch 40 zu Zahl römisch 40, rechtskräftig am römisch 40, wegen Paragraphen 127, 129, Absatz eins, 15, 241 E, /, eins, 164, Absatz 2 und 4, eins, Satz 2. Fall StGB zu einer Freiheitsstrafe von 20 Monaten,

vom Bezirksgericht XXXX zu Zahl XXXX, rechtskräftig am XXXX wegen § 83 Abs. 1 StGB zu einer bedingten Freiheitsstrafe von einem Monat unter Setzung einer Probezeit von einem Jahr, vom Bezirksgericht römisch 40 zu Zahl römisch 40, rechtskräftig am römisch 40 wegen Paragraph 83, Absatz eins, StGB zu einer bedingten Freiheitsstrafe von einem Monat unter Setzung einer Probezeit von einem Jahr,

vom Landesgericht XXXX, rechtskräftig am XXXX zu Zahl XXXX wegen §§ 15, 127, 129 Z 1, 146, 148 sowie § 229 Abs. 1 StGB zu einer Freiheitsstrafe von 20 Monaten, wobei der gegen dieses Urteil erhobenen Berufung an das Oberlandesgericht XXXX Mit Urteil vom XXXX, Zahl XXXX keine Folge gegeben wurde. vom Landesgericht römisch 40, rechtskräftig am römisch 40 zu Zahl römisch 40 wegen Paragraphen 15, 127, 129, Ziffer eins, 146, 148, sowie

Paragraph 229, Absatz eins, StGB zu einer Freiheitsstrafe von 20 Monaten, wobei der gegen dieses Urteil erhobenen Berufung an das Oberlandesgericht römisch 40 Mit Urteil vom römisch 40 , Zahl römisch 40 keine Folge gegeben wurde.

1.2. Abgesehen davon weist der BF zahlreiche verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen wegen Übertretungen nach dem KFG, der StVO und des FSG auf, wobei der Großteil dieser Strafen bereits getilgt ist.

1.3. Der BF ist seit XXXX in XXXX, mit Hauptwohnsitz und insgesamt seit XXXX im Bundesgebiet gemeldet. 1.3. Der BF ist seit römisch 40 in römisch 40 , mit Hauptwohnsitz und insgesamt seit römisch 40 im Bundesgebiet gemeldet.

1.4. Mit Bescheid des FRB Wien vom 27.02.2007, Zahl XXXX wurde gegen den BF ein unbefristetes Aufenthaltsverbot erlassen, welches mit Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien, Zahl UVS-FRG/32/12488/2011-9 vom 12.04.2012 insofern Folge gegeben wurde, als dieses Aufenthaltsverbot in ein auf die Dauer von 10 Jahren befristetes Einreiseverbot umgewandelt wurde.

1.5. Der BF geht derzeit keiner Beschäftigung im Bundesgebiet nach.

1.6. Der BF heiratete am XXXX XXXX, österreichische Staatsbürgerin, geb. am XXXX, derzeit ohne Hauptwohnsitz im Bundesgebiet. Ob er mit dieser liiert und noch verheiratet ist, konnte nicht festgestellt werden. XXXX verbüßt derzeit wegen §§ 127, 130 1. Fall StGB in der Justizvollzugsanstalt XXXX eine 15monatige Freiheitsstrafe. Ferner wurde XXXX, beginnend mit XXXX insgesamt 8 Mal rechtskräftig verurteilt, darunter unter anderem wegen versuchten Diebstahls, teils gewerbsmäßigen Diebstahls. 1.6. Der BF heiratete am römisch 40 römisch 40 , österreichische Staatsbürgerin, geb. am römisch 40 , derzeit ohne Hauptwohnsitz im Bundesgebiet. Ob er mit dieser liiert und noch verheiratet ist, konnte nicht festgestellt werden. römisch 40 verbüßt derzeit wegen Paragraphen 127, 130, 1. Fall StGB in der Justizvollzugsanstalt römisch 40 eine 15monatige Freiheitsstrafe. Ferner wurde römisch 40 , beginnend mit römisch 40 insgesamt 8 Mal rechtskräftig verurteilt, darunter unter anderem wegen versuchten Diebstahls, teils gewerbsmäßigen Diebstahls.

Zwischen dem BF und XXXX gab es in der Vergangenheit zahlreiche familieninterne Spannungen, was sich unter anderem in einer Anzeige wegen Körperverletzung vom XXXX niederschlug, welche jedoch nicht zur Verurteilung des BF führte. Zwischen dem BF und römisch 40 gab es in der Vergangenheit zahlreiche familieninterne Spannungen, was sich unter anderem in einer Anzeige wegen Körperverletzung vom römisch 40 niederschlug, welche jedoch nicht zur Verurteilung des BF führte.

2. Beweiswürdigung:

2.1. Zum Verfahrensgang:

Der oben angeführte Verfahrensgang und Sachverhalt ergeben sich aus dem diesbezüglich unbedenklichen und unzweifelhaften Akteninhalt der vorgelegten Verwaltungsakten des BFA sowie des nunmehr dem Bundesverwaltungsgerichtes vorliegenden Gerichtsakts.

2.2. Zur Person der beschwerdeführenden Partei

Soweit in der gegenständlichen Rechtssache Feststellungen zu Identität (Namen, Geburtsdatum, Geburtsort) und Staatsangehörigkeit des BF getroffen wurden, beruhen diese auf den im angefochtenen Bescheid getroffenen Feststellungen, denen in der gegenständlichen Beschwerde nicht entgegengetreten wurde. Diese Feststellungen gelten ausschließlich für die Identifizierung der Person des BF im gegenständlichen Verfahren.

Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen des BF, darunter auch jene zu den 4 Kindern, ergeben sich aus den von der RV des BF vorgelegten Unterlagen, den eingeholten Auszügen aus dem ZMR, den in Kopie vorgelegten Reisepässen der beiden Kindern des BF und dem Berufungsbescheid des UVS Wien vom 12.04.2012. Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen des BF, darunter auch jene zu den 4 Kindern, ergeben sich aus den von der Regierungsvorlage des BF vorgelegten Unterlagen, den eingeholten Auszügen aus dem ZMR, den in Kopie vorgelegten Reisepässen der beiden Kindern des BF und dem Berufungsbescheid des UVS Wien vom 12.04.2012.

Die Identität des BF ist durch die Echtheit und Richtigkeit seines serbischen Reisepasses mit der Nr. XXXX, ausgestellt von der serbischen Botschaft in XXXX, belegt. Dieser Umstand ergibt sich auch aus dem ZMR. Die Identität des BF ist durch die Echtheit und Richtigkeit seines serbischen Reisepasses mit der Nr. römisch 40 , ausgestellt von der serbischen Botschaft in römisch 40 , belegt. Dieser Umstand ergibt sich auch aus dem ZMR.

Die Eheschließung ist der im Akt befindlichen Heiratsurkunde des Standesamtes der Gemeinde XXXX entnehmbar. Da im aktuellen ZMR-Auszug der BF mit dem Status "ledig" aufscheint, bleibt offen, ob der BF noch verheiratet ist und konnte daher nicht festgestellt werden, ob die soeben angeführte Ehe noch aufrecht ist. Wenn nun im Antrag auf Aufhebung des in Rede stehenden Aufenthaltsverbotes vermeint wird, der BF sei verheiratet, ist dem entgegenzuhalten, dass sich das dahingehende Vorbringen der RV in der Beschwerde in sich widersprüchlich gestaltet, zumal dort, im Gegensatz zum ursprünglichen Vorbringen, wiederum hervorgehoben wird, der BF sei ledig. Die Eheschließung ist der im Akt befindlichen Heiratsurkunde des Standesamtes der Gemeinde römisch 40 entnehmbar. Da im aktuellen ZMR-Auszug der BF mit dem Status "ledig" aufscheint, bleibt offen, ob der BF noch verheiratet ist und konnte daher nicht festgestellt werden, ob die soeben angeführte Ehe noch aufrecht ist. Wenn nun im Antrag auf Aufhebung des in Rede stehenden Aufenthaltsverbotes vermeint wird, der BF sei verheiratet, ist dem entgegenzuhalten, dass sich das dahingehende Vorbringen der Regierungsvorlage in der Beschwerde in sich widersprüchlich gestaltet, zumal dort, im Gegensatz zum ursprünglichen Vorbringen, wiederum hervorgehoben wird, der BF sei ledig.

Dem entsprechend konnte nicht festgestellt werden, ob XXXX mit dem BF noch in Lebensgemeinschaft lebt, zumal sich beide Personen in Haft befinden. Dem entsprechend konnte nicht festgestellt werden, ob römisch 40 mit dem BF noch in Lebensgemeinschaft lebt, zumal sich beide Personen in Haft befinden.

Die strafrechtlichen Verurteilungen des BF sowie seiner Lebensgefährtin ergeben sich aus den dahingehenden Auszügen aus dem Strafregister der Republik Österreich. Die aktuelle Verurteilung ergibt sich aus den diesbezüglichen Urteilen des LG XXXX wie des OLG. Die strafrechtlichen Verurteilungen des BF sowie seiner Lebensgefährtin ergeben sich aus den dahingehenden Auszügen aus dem Strafregister der Republik Österreich. Die aktuelle Verurteilung ergibt sich aus den diesbezüglichen Urteilen des LG römisch 40 wie des OLG

XXXX.römisch 40 .

Die von der RV erbetene "Aussetzung" des Verfahrens vor dem BVWG bis zur allfälligen Rechtskraft des Urteils im derzeit gegen den BF geführten Strafverfahren erübrigt sich, weil, wie bereits erwähnt, das erstinstanzliche Urteil des LG XXXX von Seiten des OLG XXXX bestätigt wurde. Die von der Regierungsvorlage erbetene "Aussetzung" des Verfahrens vor dem BVWG bis zur allfälligen Rechtskraft des Urteils im derzeit gegen den BF geführten Strafverfahren erübrigt sich, weil, wie bereits erwähnt, das erstinstanzliche Urteil des LG römisch 40 von Seiten des OLG römisch 40 bestätigt wurde.

2.3. Wenn in der Beschwerde gerügt wird, die Behörde habe unzutreffend festgestellt, die Gattin des BF habe diesen in der Zeit vom XXXX bis zum XXXX 22 Mal in der Justizanstalt XXXX besucht, so lässt das Rechtsmittel offen, worin der diesbezügliche Mangel erblickt wird. Der Vorwurf der falschen Meldezeitspanne vom XXXX bis XXXX im Bundesgebiet trifft zwar zu, es handelt sich hierbei jedoch um einen negierbaren Schreibfehler, weil die Zeit zwischen XXXX und XXXX gemeint war und der erstgenannte Umstand keinen Einfluss auf die Richtigkeit des Bescheides des BFA hat. 2.3. Wenn in der Beschwerde gerügt wird, die Behörde habe unzutreffend festgestellt, die Gattin des BF habe diesen in der Zeit vom römisch 40 bis zum römisch 40 22 Mal in der Justizanstalt römisch 40 besucht, so lässt das Rechtsmittel offen, worin der diesbezügliche Mangel erblickt wird. Der Vorwurf der falschen Meldezeitspanne vom römisch 40 bis römisch 40 im Bundesgebiet trifft zwar zu, es handelt sich hierbei jedoch um einen negierbaren Schreibfehler, weil die Zeit zwischen römisch 40 und römisch 40 gemeint war und der erstgenannte Umstand keinen Einfluss auf die Richtigkeit des Bescheides des BFA hat.

Die derzeit verbüßte Straftat ergibt sich aus dem Urteil des LG XXXX, dem aktuellen ZMR-Auszug, die fehlende Beschäftigung aus dem aktuellen Sozialversicherungsdatenauszug. Die derzeit verbüßte Straftat ergibt sich aus dem Urteil des LG römisch 40 , dem aktuellen ZMR-Auszug, die fehlende Beschäftigung aus dem aktuellen Sozialversicherungsdatenauszug.

3. Rechtliche Beurteilung:

Zu Spruchteil A):

3.1. Zuständigkeit und anzuwendendes Recht:

Gemäß § 9 Abs. 2 des Fremdenpolizeigesetzes 2005 (FPG), BGBl. I Nr. 100/2005 idgF entscheidet das Bundesverwaltungsgericht über Beschwerden gegen Entscheidungen des Bundesamtes für Fremdenwesen und

Asyl. Gemäß Paragraph 9, Absatz 2, des Fremdenpolizeigesetzes 2005 (FPG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2005, idgF entscheidet das Bundesverwaltungsgericht über Beschwerden gegen Entscheidungen des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl.

Gemäß § 7 Abs. 1 BFA-VG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht u. a. über Beschwerden gegen Bescheide des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (Z. 1) sowie über Beschwerden gegen Maßnahmen unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt gemäß dem 1. Hauptstück des 2. Teiles des BFA-VG und gemäß dem 7. und 8. Hauptstück des FPG. (Z. 3). Gemäß Paragraph 7, Absatz eins, BFA-VG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht u. a. über Beschwerden gegen Bescheide des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (Ziffer eins,) sowie über Beschwerden gegen Maßnahmen unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt gemäß dem 1. Hauptstück des 2. Teiles des BFA-VG und gemäß dem 7. und 8. Hauptstück des FPG. (Ziffer 3.).

Da sich die gegenständliche - zulässige und rechtzeitige - Beschwerde gegen einen Bescheid des BFA richtet, ist das Bundesverwaltungsgericht für die Entscheidung zuständig.

Gemäß § 6 Bundesverwaltungsgerichtsgesetz (BVwGG), BGBl. I Nr. 2013/10 entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 6, Bundesverwaltungsgerichtsgesetz (BVwGG), BGBl. römisch eins Nr. 2013/10 entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Da in den maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen eine Senatszuständigkeit nicht vorgesehen ist, obliegt in der gegenständlichen Rechtssache die Entscheidung dem nach der jeweils geltenden Geschäftsverteilung des Bundesverwaltungsgerichtes zuständigen Einzelrichter.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. I Nr. 2013/33 i. d.F. BGBl. I 2013/122, geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. römisch eins Nr. 2013/33 i. d.F. BGBl. römisch eins 2013/122, geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß §§ 16 Abs. 6 und 18 Abs. 7 BFA-VG sind die §§ 13 Abs. 2 bis 5 und 22 VwGVG nicht anwendbar. Gemäß Paragraphen 16, Absatz 6 und 18 Absatz 7, BFA-VG sind die Paragraphen 13, Absatz 2 bis 5 und 22 VwGVG nicht anwendbar.

3.2. Zur Abweisung des Antrages auf Aufhebung des Aufenthaltsverbotes:

3.2.1. Der mit Gegenstandslosigkeit und Aufhebung betitelte § 69 FPG lautet: 3.2.1. Der mit Gegenstandslosigkeit und Aufhebung betitelte Paragraph 69, FPG lautet:

(1) Eine Ausweisung wird gegenstandslos, wenn der EWR-Bürger, Schweizer Bürger oder begünstigte Drittstaatsangehörige seiner Ausreiseverpflichtung (§ 70) nachgekommen ist. § 27b gilt.(1) Eine Ausweisung wird gegenstandslos, wenn der EWR-Bürger, Schweizer Bürger oder begünstigte Drittstaatsangehörige seiner Ausreiseverpflichtung (Paragraph 70,) nachgekommen ist. Paragraph 27 b, gilt.

(2) Ein Aufenthaltsverbot ist auf Antrag oder von Amts wegen aufzuheben, wenn die Gründe, die zu seiner Erlassung geführt haben, weggefallen sind.

(3) Das Aufenthaltsverbot tritt außer Kraft, wenn einem EWR-Bürger, Schweizer Bürger oder begünstigten Drittstaatsangehörigen der Status des Asylberechtigten zuerkannt wird.

Der mit "Aufenthaltsverbot" betitelte § 67 FPG lautet:Der mit "Aufenthaltsverbot" betitelte Paragraph 67, FPG lautet:

(1) Die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes gegen unionsrechtlich aufenthaltsberechtigte EWR-Bürger, Schweizer Bürger oder begünstigte Drittstaatsangehörige ist zulässig, wenn auf Grund ihres persönlichen Verhaltens die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet ist. Das persönliche Verhalten muss eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr darstellen, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt. Strafrechtliche Verurteilungen allein können nicht ohne weiteres diese Maßnahmen begründen. Vom Einzelfall losgelöste oder auf Generalprävention verweisende Begründungen sind nicht zulässig. Die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes gegen EWR-Bürger, Schweizer Bürger oder begünstigte Drittstaatsangehörige, die ihren Aufenthalt seit zehn Jahren im Bundesgebiet hatten, ist dann zulässig, wenn aufgrund des persönlichen Verhaltens des Fremden davon ausgegangen werden kann, dass die öffentliche Sicherheit der Republik Österreich durch seinen Verbleib im Bundesgebiet nachhaltig und maßgeblich gefährdet würde. Dasselbe gilt für Minderjährige, es sei denn, das Aufenthaltsverbot wäre zum Wohl des Kindes notwendig, wie es im Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes vorgesehen ist.

(2) Ein Aufenthaltsverbot kann, vorbehaltlich des Abs. 3, für die Dauer von höchstens zehn Jahren erlassen werden.(2) Ein Aufenthaltsverbot kann, vorbehaltlich des Absatz 3,, für die Dauer von höchstens zehn Jahren erlassen werden.

(3) Ein Aufenthaltsverbot kann unbefristet erlassen werden, wenn insbesondere

1. der EWR-Bürger, Schweizer Bürger oder begünstigte Drittstaatsangehörige von einem Gericht zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren rechtskräftig verurteilt worden ist;

2. auf Grund bestimmter Tatsachen die Annahme gerechtfertigt ist, dass der EWR-Bürger, Schweizer Bürger oder begünstigte Drittstaatsangehörige einer kriminellen Organisation (§ 278a StGB) oder einer terroristischen Vereinigung (§ 278b StGB) angehört oder angehört hat, terroristische Straftaten begeht oder begangen hat (§ 278c StGB), Terrorismus finanziert oder finanziert hat (§ 278d StGB) oder eine Person für terroristische Zwecke ausbildet oder sich ausbilden lässt (§ 278e StGB);2. auf Grund bestimmter Tatsachen die Annahme gerechtfertigt ist, dass der EWR-Bürger, Schweizer Bürger oder begünstigte Drittstaatsangehörige einer kriminellen Organisation (Paragraph 278 a, StGB) oder einer terroristischen Vereinigung (Paragraph 278 b, StGB) angehört oder angehört hat, terroristische Straftaten begeht oder begangen hat (Paragraph 278 c, StGB), Terrorismus finanziert oder finanziert hat (Paragraph 278 d, StGB) oder eine Person für terroristische Zwecke ausbildet oder sich ausbilden lässt (Paragraph 278 e, StGB);

3. auf Grund bestimmter Tatsachen die Annahme gerechtfertigt ist, dass der EWR-Bürger, Schweizer Bürger oder begünstigte Drittstaatsangehörige durch sein Verhalten, insbesondere durch die öffentliche Beteiligung an Gewalttätigkeiten, durch den öffentlichen Aufruf zur Gewalt oder durch hetzerische Aufforderungen oder Aufreizungen, die nationale Sicherheit gefährdet oder

4. der EWR-Bürger, Schweizer Bürger oder begünstigte Drittstaatsangehörige öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen, ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder terroristische Taten von vergleichbarem Gewicht billigt oder dafür wirbt.

(4) Bei der Festsetzung der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltsverbotes ist auf die für seine Erlassung maßgeblichen Umstände Bedacht zu nehmen. Die Frist beginnt mit Eintritt der Durchsetzbarkeit zu laufen.

(5) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 87/2012)(5) Anmerkung, aufgehoben durch Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 87 aus 2012,)

Der mit "Schutz des Privat- und Familienlebens" betitelte § 9 BFA-VG lautet: Der mit "Schutz des Privat- und Familienlebens" betitelte Paragraph 9, BFA-VG lautet:

§ 9. (1) Wird durch eine Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG, eine Anordnung zur Außerlandesbringung gemäß § 61 FPG, eine Ausweisung gemäß § 66 FPG oder ein Aufenthaltsverbot gemäß § 67 FPG in das Privat- oder Familienleben des Fremden eingegriffen, so ist die Erlassung der Entscheidung zulässig, wenn dies zur Erreichung der im Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten Ziele dringend geboten ist. Paragraph 9, (1) Wird durch eine Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, FPG, eine Anordnung zur Außerlandesbringung gemäß Paragraph 61, FPG, eine Ausweisung gemäß Paragraph 66, FPG oder ein Aufenthaltsverbot gemäß Paragraph 67, FPG in das Privat- oder Familienleben des Fremden eingegriffen, so ist die Erlassung der Entscheidung zulässig, wenn dies zur Erreichung der im Artikel 8, Absatz 2, EMRK genannten Ziele dringend geboten ist.

(2) Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen: (2) Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Artikel 8, EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Art und Dauer des bisherigen Aufenthaltes und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Fremden rechtswidrig war,
2. das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens,
3. die Schutzwürdigkeit des Privatlebens,
4. der Grad der Integration,
5. die Bindungen zum Heimatstaat des Fremden,
6. die strafgerichtliche Unbescholtenheit,
7. Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts,
8. die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Fremden in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren,
9. die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.

(3) Über die Zulässigkeit der Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG ist jedenfalls begründet, insbesondere im Hinblick darauf, ob diese gemäß Abs. 1 auf Dauer unzulässig ist, abzusprechen. Die Unzulässigkeit einer Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG ist nur dann auf Dauer, wenn die ansonsten drohende Verletzung des Privat- und Familienlebens auf Umständen beruht, die ihrem Wesen nach nicht bloß vorübergehend sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG schon allein auf Grund des Privat- und Familienlebens im Hinblick auf österreichische Staatsbürger oder Personen, die über ein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht oder ein unbefristetes Niederlassungsrecht (§§ 45 und 48 oder §§ 51 ff Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), BGBl. I Nr. 100/2005) verfügen, unzulässig wäre. (3) Über die Zulässigkeit der Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, FPG ist jedenfalls begründet, insbesondere im Hinblick darauf, ob diese gemäß Absatz eins, auf Dauer unzulässig ist, abzusprechen. Die Unzulässigkeit einer Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, FPG ist nur dann auf Dauer, wenn die ansonsten drohende Verletzung des Privat- und Familienlebens auf Umständen beruht, die ihrem Wesen nach nicht bloß vorübergehend sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, FPG schon allein auf Grund des Privat- und Familienlebens im Hinblick auf österreichische Staatsbürger oder Personen, die über ein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht oder ein unbefristetes Niederlassungsrecht (Paragraphen 45 und 48 oder Paragraphen 51, ff Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2005,) verfügen, unzulässig wäre.

(4) Gegen einen Drittstaatsangehörigen, der sich auf Grund eines Aufenthaltstitels rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält, darf eine Rückkehrentscheidung gemäß §§ 52 Abs. 4 iVm 53 Abs. 1a FPG nicht erlassen werden, wenn (4) Gegen einen Drittstaatsangehörigen, der sich auf Grund eines Aufenthaltstitels rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält, darf eine Rückkehrentscheidung gemäß Paragraphen 52, Absatz 4, in Verbindung mit 53 Absatz eins a, FPG nicht erlassen werden, wenn

1. ihm vor Verwirklichung des maßgeblichen Sachverhaltes die Staatsbürgerschaft gemäß § 10 Abs. 1 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 (StbG), BGBl. Nr. 311, verliehen hätte werden können, oder 1. ihm vor Verwirklichung des maßgeblichen Sachverhaltes die Staatsbürgerschaft gemäß Paragraph 10, Absatz eins, des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 (StbG), Bundesgesetzblatt Nr. 311, verliehen hätte werden können, oder

2. er von klein auf im Inland aufgewachsen und hier langjährig rechtmäßig niedergelassen ist.

(5) Gegen einen Drittstaatsangehörigen, der vor Verwirklichung des maßgeblichen Sachverhaltes bereits fünf Jahre, aber noch nicht acht Jahre ununterbrochen und rechtmäßig im Bundesgebiet niedergelassen war, darf mangels eigener Mittel zu seinem Unterhalt, mangels ausreichenden Krankenversicherungsschutzes, mangels eigener Unterkunft oder wegen der Möglichkeit der finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft eine Rückkehrentscheidung gemäß §§ 52 Abs. 4 iVm 53 FPG nicht erlassen werden. Dies gilt allerdings nur, wenn der Drittstaatsangehörige glaubhaft macht, die Mittel zu seinem Unterhalt und seinen Krankenversicherungsschutz durch Einsatz eigener Kräfte zu sichern oder eine andere eigene Unterkunft beizubringen, und dies nicht aussichtslos scheint. (5) Gegen einen Drittstaatsangehörigen, der vor Verwirklichung des maßgeblichen Sachverhaltes bereits fünf Jahre, aber noch nicht acht Jahre ununterbrochen und rechtmäßig im Bundesgebiet niedergelassen war, darf mangels eigener Mittel zu seinem Unterhalt, mangels ausreichenden Krankenversicherungsschutzes, mangels eigener Unterkunft oder wegen der Möglichkeit der finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft eine Rückkehrentscheidung gemäß Paragraphen 52, Absatz 4, in Verbindung mit 53 FPG nicht erlassen werden. Dies gilt allerdings nur, wenn der Drittstaatsangehörige glaubhaft macht, die Mittel zu seinem Unterhalt und seinen Krankenversicherungsschutz durch Einsatz eigener Kräfte zu sichern oder eine andere eigene Unterkunft beizubringen, und dies nicht aussichtslos scheint.

Gegen einen Drittstaatsangehörigen, der vor Verwirklichung des maßgeblichen Sachverhaltes bereits acht Jahre ununterbrochen und rechtmäßig im Bundesgebiet niedergelassen war, darf eine Rückkehrentscheidung gemäß § 52 Abs. 4 FPG nur mehr erlassen werden, wenn die Voraussetzungen gemäß § 53 Abs. 3 FPG vorliegen. § 73 Strafgesetzbuch (StGB), BGBl. Nr. 60/1974 gilt. Gegen einen Drittstaatsangehörigen, der vor Verwirklichung des maßgeblichen Sachverhaltes bereits acht Jahre ununterbrochen und rechtmäßig im Bundesgebiet niedergelassen war, darf eine Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, Absatz 4, FPG nur mehr erlassen werden, wenn die Voraussetzungen gemäß Paragraph 53, Absatz 3, FPG vorliegen. Paragraph 73, Strafgesetzbuch (StGB), Bundesgesetzblatt Nr. 60 aus 1974, gilt.

3.2.2. Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und dies aus folgenden Gründen:

3.2.3. Ein Antrag gemäß § 69 Abs. 2 FPG auf Aufhebung eines Aufenthaltsverbotes kann nur dann zum Erfolg führen, wenn sich seit der Erlassung der Maßnahme die dafür maßgebenden Umstände zu Gunsten des Fremden geändert haben, wobei im Rahmen der Entscheidung über einen solchen Antrag auf die nach der Verhängung der Maßnahme eingetretenen und gegen die Aufhebung dieser Maßnahme sprechenden Umstände Bedacht zu nehmen ist. Bei der Entscheidung über die Aufhebung einer solchen Maßnahme kann die Rechtmäßigkeit jenes Bescheides, mit dem diese Maßnahme erlassen wurde, nicht mehr überprüft werden (VwGH 24.01.2012, 2011/18/0267; 12.03.2013, 2012/18/0228). 3.2.3. Ein Antrag gemäß Paragraph 69, Absatz 2, FPG auf Aufhebung eines Aufenthaltsverbotes kann nur dann zum Erfolg führen, wenn sich seit der Erlassung der Maßnahme die dafür maßgebenden Umstände zu Gunsten des Fremden geändert haben, wobei im Rahmen der Entscheidung über einen solchen Antrag auf die nach der Verhängung der Maßnahme eingetretenen und gegen die Aufhebung dieser Maßnahme sprechenden Umstände Bedacht zu nehmen ist. Bei der Entscheidung über die Aufhebung einer solchen Maßnahme kann die Rechtmäßigkeit jenes Bescheides, mit dem diese Maßnahme erlassen wurde, nicht mehr überprüft werden (VwGH 24.01.2012, 2011/18/0267; 12.03.2013, 2012/18/0228).

Ob die Gründe, die zur Erlassung des Aufenthaltsverbots geführt haben weggefallen sind, ist nach den gemäß § 67 Abs. 1 maßgeblichen Ermessungskriterien zu prüfen. Hierbei hat eine Gesamtbetrachtung der seit der Verhängung eingetretenen Sachlage, also auch zusätzlicher belastender Umstände, zu erfolgen. Auf dieser Grundlage ist zu prüfen, ob von einem Aufenthalt des Betroffenen noch die seinerzeit für die Erlassung maßgeblichen Gefahren ausgehen. Ist dies zu verneinen, ist das Aufenthaltsverbot aufzuheben. Gegen diesen Fremden darf dann nur wegen eines anderen Sachverhalts neuerlich ein Aufenthaltsverbot verhängt werden (Schrefler-König/Szymanski, Fremdenpolizei- und

Aslyrecht, Manz Kommentar, § 69 III A1, S 1). Ob die Gründe, die zur Erlassung des Aufenthaltsverbots geführt haben weggefallen sind, ist nach den gemäß Paragraph 67, Absatz eins, maßgeblichen Ermessungskriterien zu prüfen. Hierbei hat eine Gesamtbetrachtung der seit der Verhängung eingetretenen Sachlage, also auch zusätzlicher belastender Umstände, zu erfolgen. Auf dieser Grundlage ist zu prüfen, ob von einem Aufenthalt des Betroffenen noch die seinerzeit für die Erlassung maßgeblichen Gefahren ausgehen. Ist dies zu verneinen, ist das Aufenthaltsverbot aufzuheben. Gegen diesen Fremden darf dann nur wegen eines anderen Sachverhalts neuerlich ein Aufenthaltsverbot verhängt werden (Schrefler-König/Szymanski, Fremdenpolizei- und Aslyrecht, Manz Kommentar, Paragraph 69, römisch drei A1, S 1).

3.2.4. Dem Wortlaut des Gesetzes sowie der Judikatur des VwGH folgend, muss die vom BF ins Treffen geführte Argumentation, die letzte Verurteilung liege 6 (nunmehr 7) Jahre zurück und werde er sich in Zukunft wohl verhalten, ins Leere gehen. Gerade die aktuelle Verurteilung weist nämlich darauf hin, dass sich der BF aus seinen zahlreichen Vorverurteilungen keine Leere gezogen hat und das seinerseits erlittene Haftübel ihn nicht davon abgehalten hat, weitere, noch dazu schwerer wiegende, Delikte zu begehen.

Vielmehr ist dem BF vorzuhalten, selbst von einem bereits erlassenen Aufenthaltsverbot und einer laufenden Anhaltung in Strafhaft nicht von der Begehung eines weiteren Verbrechens abgehalten worden zu sein. Dabei fällt nicht nur ins Auge, dass der BF laut Begründung des LG XXXX 1 1/2 Jahre vor der Begehung der strafbaren Handlungen beschäftigungslos war, sondern vermögenslos und für 4 Kinder sorgepflichtig ist. Seine Verurteilung wiegt daher umso schwerer, zumal er sich bewusst hätte sein müssen, dass durch die verhängte Haft die Familienbande unterbrochen sein werden. Vielmehr ist dem BF vorzuhalten, selbst von einem bereits erlassenen Aufenthaltsverbot und einer laufenden Anhaltung in Strafhaft nicht von der Begehung eines weiteren Verbrechens abgehalten worden zu sein. Dabei fällt nicht nur ins Auge, dass der BF laut Begründung des LG römisch 40 1 1/2 Jahre vor der Begehung der strafbaren Handlungen beschäftigungslos war, sondern vermögenslos und für 4 Kinder sorgepflichtig ist. Seine Verurteilung wiegt daher umso schwerer, zumal er sich bewusst hätte sein müssen, dass durch die verhängte Haft die Familienbande unterbrochen sein werden.

Mit Blick auf die dem aktuellen Urteil zu Grunde liegende Begründung ist zu erwähnen, dass der BF drei einschlägige Vorstrafen aufweist, die einen eindeutigen Anhaltspunkt dafür geben, dass der BF bis dato nicht in der Lage war, sich der österreichischen Rechtsordnung zu unterwerfen und gesetzeskonform zu verhalten. Dies wiederum lässt den Schluss zu, dass der BF auch in Zukunft dazu neigen wird, rückfällig zu werden.

Sohin vermochte der BF zum einen sein kriminelles Potential sowie seinen grundsätzlich nachhaltigen, auf Tatwiederholung gerichteten, Unwillen der Beachtung bestehender Gesetze und zum anderen seine fehlende Achtung vor der, das Funktionieren einer rechtsstaatlichen Gesellschaft bedingenden, staatlichen Hoheitsgewalt eindrucksvoll unter Beweis zu stellen.

Angesichts seines wiederholten - strafrechtliche Rechtsnormen negierenden und die Grundinteressen der Gesellschaft missachtenden Verhaltens - ist in Zusammenschau des sonstigen Verhaltens des BF sowie dessen, durch 5 Verurteilungen bestätigte Neigung zur Kriminalität, weiterhin von einer für die öffentliche Ordnung und Sicherheit ausgehenden Gefährdung auszugehen und ist eine Rückfälligkeit in strafrechtliches Verhalten seitens des BF zu befürchten. Die bloße Beteuerung, sich zukünftig wohl zu verhalten, vermag, wie bereits hervorgehoben, eine andere, für den BF sprechende Wertung nicht zu begründen. So stand dem BF diese Optionen bereits in der Vergangenheit offen, doch hat er - die Glaubwürdigkeit seiner Worte entgegenstehend - trotz bereits verspürter straf- und fremdenrechtlicher Sanktionen erneut sich mithilfe krimineller Handlungen einen finanziellen Vorteil zu erlangen versucht. Der BF hätte jedenfalls nach seiner Verurteilung im Jahr 2008 erkennen müssen, dass sein Verhalten in strafrechtlicher und gesellschaftlicher Hinsicht als inakzeptabel anzusehen ist und der Verbleib bzw. die Rückkehr in derartige Verhaltensmuster zu schwerwiegenden Konsequenzen, wie etwa die Nichtbehebung seines Aufenthaltsverbotes, führen muss. Dessen unbeeindruckt und Reue seitens des BF ausschließend, kehrte der BF in sein strafrechtlich relevantes Verhalten zurück.

So vermeint auch der VwGH, dass ein allfälliger Gesinnungswandel eines Straftäters durch die Verbüßung einer Freiheitsstrafe unter dem Blickwinkel des hier maßgeblichen Fremdenrechts in erster Linie daran zu messen sei, innerhalb welchen Zeitraumes sich der Fremde nach der Entlassung aus der Strafhaft in Freiheit wohlverhalten habe. (vgl. VwGH 21.02.2013, 2011/23/0192) So vermeint auch der VwGH, dass ein allfälliger Gesinnungswandel eines

Straftäters durch die Verbüßung einer Freiheitsstrafe unter dem Blickwinkel des hier maßgeblichen Fremdenrechts in erster Linie daran zu messen sei, innerhalb welchen Zeitraumes sich der Fremde nach der Entlassung aus der Straftat in Freiheit wohlverhalten habe. vergleiche VwGH 21.02.2013, 2011/23/0192)

Das Interesse des österreichischen Staates an Aufrechterhaltung öffentlicher Ordnung und Sicherheit müssen hinter im Sinne von Art 8 EMRK relevante Umstände, wie familiäre, soziale oder berufliche Anknüpfungspunkte zu Österreich müssen gegenständlich hinter das Interesse des BF am Verbleib im Bundesgebiet zurücktreten, sodass im Ergebnis unter Anbetracht aller relevanten Momente der belangten Behörde nicht entgegengetreten werden kann, wenn diese weiterhin vom Bestehen einer maßgeblichen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Republik Österreich seitens des BF ausgeht. Das Interesse des österreichischen Staates an Aufrechterhaltung öffentlicher Ordnung und Sicherheit müssen hinter im Sinne von Artikel 8, EMRK relevante Umstände, wie familiäre, soziale oder berufliche Anknüpfungspunkte zu Österreich müssen gegenständlich hinter das Interesse des BF am Verbleib im Bundesgebiet zurücktreten, sodass im Ergebnis unter Anbetracht aller relevanten Momente der belangten Behörde nicht entgegengetreten werden kann, wenn diese weiterhin vom Bestehen einer maßgeblichen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Republik Österreich seitens des BF ausgeht.

Wenn die Beziehung zu XXXX ins Treffen geführt wird, so darf nicht außer Acht gelassen werden, dass sich dieser derzeit selbst in Haft befindet und somit das Führen einer Beziehung zwischen ihr und dem BF momentan de facto unmöglich ist. Wenn die Beziehung zu römisch 40 ins Treffen geführt wird, so darf nicht außer Acht gelassen werden, dass sich dieser derzeit selbst in Haft befindet und somit das Führen einer Beziehung zwischen ihr und dem BF momentan de facto unmöglich ist.

Die Kinder des BF leben allesamt bei den Großeltern und ist der Kontakt zu diesen durch die Haft nur sehr eingeschränkt möglich.

Der BF ist derzeit auch beschäftigungslos und liegt dem erkennenden Gericht auch keine Einstellungszusage vor.

Was schließlich der in der Beschwerde monierten Verletzung des Parteiengehörs am BF betrifft, so ist auf das VwGH-Erkenntnis vom 27.02.2003, Zahl 2000/18/0040 zu verweisen, wonach der Mangel des fehlender Parteiengehörs durch die mit der Berufung (hier: Beschwerde) gegebene Möglichkeit der Stellungnahme saniert 2000/18/0040 vom 27.02.2003.

3.2.5. Unter Bezugnahme auf die zuvor angeführten Ausführungen und der darin begründeten Unfassbarkeit eines vollzogenen Gesinnungswandel seitens des BF, war die Beschwerde gemäß § 67 Abs. 2 FPG als unbegründet abzuweisen. 3.2.5. Unter Bezugnahme auf die zuvor angeführten Ausführungen und der darin begründeten Unfassbarkeit eines vollzogenen Gesinnungswandel seitens des BF, war die Beschwerde gemäß Paragraph 67, Absatz 2, FPG als unbegründet abzuweisen.

3.3. Entfall einer mündlichen Verhandlung

Da der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint, konnte gemäß § 21 Abs. 7 BFA-VG iVm 24 Abs. 4 VwGVG eine mündliche Verhandlung unterbleiben. Da der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint, konnte gemäß Paragraph 21, Absatz 7, BFA-VG in Verbindung mit 24 Absatz 4, VwGVG eine mündliche Verhandlung unterbleiben.

Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) hat mit Erkenntnis vom 28.05.2014, Zl. Ra 2014/20/0017 und 0018-9, für die Auslegung der in § 21 Abs. 7 BFA-VG enthaltenen Wendung "wenn der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint" unter Bezugnahme auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes (VfGH) vom 12.03.2012, Zl. U 466/11 ua., festgehalten, dass der für die rechtliche Beurteilung entscheidungswesentliche Sachverhalt von der Verwaltungsbehörde vollständig in einem ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahren erhoben worden sein und bezogen auf den Zeitpunkt der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes immer noch die gesetzlich gebotene Aktualität und Vollständigkeit aufweisen muss. Die Verwaltungsbehörde muss die entscheidungsmaßgeblichen Feststellungen tragende Beweiswürdigung in ihrer Entscheidung in gesetzmäßiger Weise offen gelegt haben und das Bundesverwaltungsgericht die tragenden Erwägungen der verwaltungsbehördlichen Beweiswürdigung teilen. In der Beschwerde darf kein dem Ergebnis des behördlichen Ermittlungsverfahrens entgegenstehender oder darüber hinaus gehender für die Beurteilung relevanter Sachverhalt behauptet werden, wobei bloß unsubstantiiertes Bestreiten des von der Verwaltungsbehörde festgestellten Sachverhaltes ebenso außer

Betracht bleiben kann wie ein Vorbringen, das gegen das in § 20 BFA-VG festgelegte Neuerungsverbot verstößt. Schließlich ist auf verfahrensrechtlich festgelegte Besonderheiten bei der Beurteilung Bedacht zu nehmen. Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) hat mit Erkenntnis vom 28.05.2014, Zl. Ra 2014/20/0017 und 0018-9, für die Auslegung der in Paragraph 21, Absatz 7, BFA-VG enthaltenen Wendung "wenn der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint" unter Bezugnahme auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes (VfGH) vom 12.03.2012, Zl. U 466/11 ua., festgehalten, dass der für die rechtliche Beurteilung entscheidungswesentliche Sachverhalt von der Verwaltungsbehörde vollständig in einem ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahren erhoben worden sein und bezogen auf den Zeitpunkt der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes immer noch die gesetzlich gebotene Aktualität und Vollständigkeit aufweisen muss. Die Verwaltungsbehörde muss die entscheidungsmaßgeblichen Feststellungen tragende Beweiswürdigung in ihrer Entscheidung in gesetzmäßiger Weise offen gelegt haben und das Bundesverwaltungsgericht die tragenden Erwägungen der verwaltungsbehördlichen Beweiswürdigung teilen. In der Beschwerde darf kein dem Ergebnis des behördlichen Ermittlungsverfahrens entgegenstehender oder darüber hinaus gehender für die Beurteilung relevanter Sachverhalt behauptet werden, wobei bloß unsubstantiiertes Bestreiten des von der Verwaltungsbehörde festgestellten Sachverhaltes ebenso außer Betracht bleiben kann wie ein Vorbringen, das gegen das in Paragraph 20, BFA-VG festgelegte Neuerungsverbot verstößt. Schließlich ist auf verfahrensrechtlich festgelegte Besonderheiten bei der Beurteilung Bedacht zu nehmen.

Im gegenständlichen Fall ist dem angefochtenen Bescheid ein umfassendes Ermittlungsverfahren durch die belangte Behörde vorangegangen. Für die in der Beschwerde behauptete Mangelhaftigkeit des Verfahrens ergeben sich aus der Sicht des Bundesverwaltungsgerichtes keinerlei Anhaltspunkte. Vielmehr wurde den Grundsätzen der Amtswegigkeit, des Parteienghört, der freien Beweiswürdigung und der Erforschung der materiellen Wahrheit entsprochen. Der entscheidungswesentliche Sachverhalt wurde nach Durchführung eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens unter schlüssiger Beweiswürdigung der belangten Behörde festgestellt und es wurde in der Beschwerde auch kein dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens der belangten Behörde entgegenstehender oder darüber hinaus gehender Sachverhalt in konkreter und substantiierter Weise behauptet.

Zu Spruchteil B): Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 (VwGG), BGBl. Nr. 10/1985 idGF, hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 (VwGG), Bundesgesetzblatt Nr. 10 aus 1985, idGF, hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision gegen die gegenständliche Entscheidung ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzlichen Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Konkrete Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung sind weder in der gegenständlichen Beschwerde vorgebracht worden noch im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht hervorgekommen. Die Revision gegen die gegenständliche Entscheidung ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzlichen Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Konkrete Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung sind weder in der gegenständlichen Beschwerde vorgebracht worden noch im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht hervorgekommen.

Die oben in der rechtlichen Beurteilung angeführte Judikatur des VwGH ist zwar zu früheren Rechtslagen ergangen, sie ist jedoch nach Ansicht des erkennenden Gerichts auf die inhaltlich meist völlig gleichlautenden Bestimmungen der nunmehr geltenden Rechtslage unverändert übertragbar.

Schlagworte

Aufenthaltsverbot, Gefährdungsprognose, öffentliches Interesse,
strafrechtliche Verurteilung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2015:G307.2015922.1.00

Zuletzt aktualisiert am

05.06.2015

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at